

- e) Aufbereitung der angelieferten Rohware, soweit die Vermeiner dazu nicht in der Lage sind, zu den hierfür genehmigten Preisen;
- f) verlustfreie Einlagerung des erfaßten Saat- und Pflanzgutes;
- g) vorrangige Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut für die genehmigten Exporte und Durchführung der im bestätigten Warenbewegungsplan vorgesehenen Lieferungen in bester Qualität;
- h) rechtzeitige Auslieferung des eingelagerten Saat- und Pflanzgutes zu den agrotechnisch günstigsten Aussaatterminen auf der Grundlage der bestätigten Pläne;
- i) Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve nach den Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung volkseigener Saat- und Handelsbetriebe;
- k) Beteiligung an Ausstellungen und Messen sowie Herausgabe von Werbematerial nach den Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung volkseigener Saat- und Handelsbetriebe.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Saat- und Handelsbetriebe ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Vereinigung volkseigener Saat- und Handelsbetriebe gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerungsmethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen und bei der Organisation von Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;

- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen der Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an die Vereinigung volkseigener Saat- und Handelsbetriebe der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze — mit Ausnahme solcher von akademischen Titeln — entfallen.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.